MANSFELD-SÜDHARZ
DER LANDRAT

Amt
Kommunalaufsicht/Kreistagsangelegenheiten

Nicht nachsenden! Bei Umzug mit neuer Anschrift zurück.
Landkreis Mansfeld-Südharz | Postfach 10 11 35 | 06511 Sangerhausen

Diensträume 06526 Sangerhausen
Rudolf-Breitscheid- Straße 20/22

Bearbeiter Frau Kipka
Zimmer 3.08

Durchwahl 03464 535-2223
Fax 03464 535-2294

E-Mail Angelika.Kipka@lkmsh.de

Wasserverband „Südharz"
Am Brühl 7
06526 Sangerhausen

Wasserverband „Südharz"
21. Sep. 2026

Ihr Zeichen	Ihre Nachricht vom	Unser Zeichen	Datum
Frau Tschacher	21.08.2026	15.12.11.007.029	09.09.2026

Anfrage zur Zulässigkeit einer Geldanlage auf einem Kündigungsgeldkonto und Widerspruch von § 108 Abs.3 KVG LSA zu § 19 Abs. 2 Kom HVO

Sehr geehrte Frau Dr. Parnieske-Pasterkamp,

mit Schreiben vom 21.08.2026 (Posteingang am 25.08.2026) bitten Sie um eine rechtliche Würdigung der Nutzung eines Kündigungsgeldkontos zur Senkung der Gebühren sowie der Sparsamkeit und Wirtschaftlichkeit der Haushaltsführung des Verbandes.

Dieser Frage liegt die geplante Beschlussfassung der Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsfördermaßnahmen aus der erteilten Gesamtermächtigung aus dem Wirtschaftsplan 2025 zu Grunde. Dieser Beschluss wird gefasst, um die offenen und begonnenen Investitionen aus dem Wirtschaftsplan 2025 auch finanziell bis zur letzten Zahlung zu sichern.
Der Verband sieht hier rechtlich einen Widerspruch. Dieser begründet sich in § 108 Abs. 3 KVG LSA, nach dem der Verband die genehmigte Kreditermächtigung in Anspruch nehmen kann, bis der Wirtschaftsplan für das übernächste Jahr, hier 2027, erlassen ist. Anderseits bleibt aber nach § 19 Abs. 2 Kom HVO LSA die Ermächtigung für Investitionen und Investitionsfördermaßnahmen nach § 34 Abs. 6 bis zur Fälligkeit der letzten Zahlung für ihren Zweck, bei Baumaßnahmen und Beschaffungen längstens jedoch zwei Jahre nach Schluss des Haushaltsjahres, in dem der Gegenstand oder der Bau in seinen wesentlichen Teilen in Benutzung genommen werden kann, verfügbar.
Mit Verweis auf den § 98 Abs.4 KVG LSA, wonach der Wasserverband seine Zahlungsfähigkeit sowie die Finanzierung der Investitionen sicherzustellen hat, vertritt er die Auffassung, dass er für geplante und bereits begonnene Investitionen auch noch nach Erlass des Wirtschaftsplanes 2027 Mittel ausgeben kann. Laut Verband geht durch die Kreditaufnahme aus der Gesamtermächtigung des Wirtschaftsplanes 2025 u.a. eine Erhöhung des Kassenbestandes einher. Für die Zeit zwischen der Kreditaufnahme aus der Ermächtigung des Wirtschaftsplans 2025 bis zur tatsächlichen Ausgabe der Mittel wird beabsichtigt, aus Gründen der Sparsamkeit und der Wirtschaftlichkeit, das Geld auf einem Kündigungsgeldkonto anzulegen. Die anfallenden Darlehenszinsen könnten durch die entstehenden Zinseinnahmen gebührensenkend gemindert werden.

Die Kommunalaufsicht nimmt dazu wie folgt Stellung:

Grundsätzlich ist festzustellen, dass **Kredite** gemäß § 108 Abs. 1 KVG LSA i.V.m. § 16 Abs.1 GKG-LSA nur für Investitionen und Investitionsfördermaßnahmen und zur Umschuldung aufzunehmen sind. Wie

Dienstgebäude
Rudolf-Breitscheid-Str. 20/22
06526 Sangerhausen

Kontaktdaten:
Tel.: 03464 535 - 0
Fax: 03464 535 - 3190
E-Mail: landkreis@lkmsh.de
Web: www.mansfeldsuedharz.de

Sprechzeiten:
Mo 8:30 – 15:00 Uhr
Di 8:30 – 17:30 Uhr
Do 8:30 – 15:00 Uhr
Fr 8:30 – 12:00 Uhr

in der gesamten Haushaltswirtschaft ist bei der Kreditaufnahme auch der Grundsatz der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit gemäß § 98 Abs.2 Satz 1 KVG LSA i.V.m.§ 16 Abs.1 GKG-LSA zu beachten. Gemäß dem Grundsatz der Finanzmittelbeschaffung sind Kredite grundsätzlich nur subsidiär/ nachrangig gemäß § 99 Abs. 5 KVG LSA i.V.m. § 16 Abs.1 GKG-LSA aufzunehmen soweit die sonstigen Finanzmittel nicht ausreichen oder eine andere Finanzierung wirtschaftlich unzweckmäßig wäre. Kreditaufnahmen sind demnach nur nachrangig, nach Ausschöpfung anderer Deckungsmöglichkeiten gemäß § 99 Abs.2 KVG LSA i.V.m. § 16 Abs.1 GKG-LSA, zulässig. Dem Zweckverband stehen u.a. Beiträge, Fördermittel zur Verfügung.
Hinzuweisen ist darauf, dass die in § 2 der Satzung zum Wirtschaftsplan festgesetzten Beträge den höchstmöglichen Betrag der Kreditaufnahme für Investitions- und Investitionsfördermaßnahmen zur Liquiditätssicherung bestimmen. Die festgesetzten Kreditermächtigungen sind aber nicht gleichzeitig auch Verpflichtungen zur Aufnahme von Krediten. Eine tatsächliche Aufnahme von Krediten ist nur unter Beachtung aller Voraussetzungen zulässig. (Neues Kommunales Haushaltsrecht LSA, 5. überarbeitete Auflage von Michael Grimberg; Pkt. 16.2.2.3, S.441)
Nach § 98 Abs.4 KVG LSA i.V.m. § 16 Abs.1 GKG-LSA hat der Zweckverband nach dem Grundsatz der Sicherung der Liquidität und der Finanzierung die Investitionen und Investitionsfördermaßnahmen im Zusammenhang mit dem Grundsatz der stetigen Aufgabenerfüllung durch eine eigenständige Liquiditätsplanung und konkrete Bewirtschaftung der liquiden Mittel durchzuführen, um die entsprechenden Kassenmittel termingerecht bereitzustellen, was ein umfangreiches Liquiditätsmanagement voraussetzt. (*Grimberg,* Neues Kommunales Haushaltsrecht LSA, 2024 S. 137) KVG LSA /02.2025- beck-online). Danach sind Kredite erst aufzunehmen, wenn entsprechende Forderungen lt. Liquiditätsplanung erkennbar sind und fällig werden. Kredite sind nicht „vorrätig" aufzunehmen. Das würde dem Haushaltsgrundsatz der Sparsamkeit und der Wirtschaftlichkeit gemäß § 98 Abs.4 KVG LSA i.V.m.§ 16 Abs.1 GKG-LSA widersprechen.

Hinsichtlich der geplanten Vorgehensweise einer Kreditaufnahme für Investitions- und Investitionsfördermaßnahmen zur „Zwischenlagerung" in einem **Kündigungsgeldkonto** bis zur endgültigen Fälligkeit weiterer, späterer Rechnungen und zur Erzielung von Zinserträgen gemäß § 108 Abs. 1 KVG LSA, § 99 Abs.5 KVG LSA i.V.m. § 16 Abs.1 GKG-LSA ist festzustellen, dass das rechtlich unzulässig ist und den Grundsätzen der Finanzmittelbewirtschaftung widerspricht. Die Einnahmen des Verbandes werden hier durch Verbindlichkeiten erzielt. Zu berücksichtigen ist zudem, dass derzeitige Darlehenszinsen höher sind als die Zinserträge des Kündigungsgeldkontos. Damit widerspricht der Wasserverband „Südharz" auch dem Haushaltsgrundsatz der Sparsamkeit und Wirtschaftlichkeit gemäß § 98 Abs.2 KVG LSA i.V.m. § 16 Abs.1 GKG-LSA. Über die vorstehenden erheblichen rechtlichen Bedenken hinaus entsteht dem Gebührenzahler hieraus aus hiesiger Sicht kein Nutzen, der ein derartiges Handeln des Verbandes rechtfertigen könnte.

Die geplanten Kreditaufnahmen sollten deshalb gemäß dem Haushaltsgrundsatz der Sparsamkeit und der Wirtschaftlichkeit gemäß § 98 Abs.2 i.V.m. § 16 Abs.1 GKG-LSA und dem Grundsatz der Finanzmittelbeschaffung gemäß § 99 Abs.1 und Abs. 5 KVG LSA i.V.m.§ 16 Abs.1 GKG LSA auf ihre rechtlichen Voraussetzungen geprüft werden.

Bei der **Anwendung von § 108 Abs.3 KVG LSA sowie von § 19 Abs.2 KomHVO LSA** handelt es sich um quasi um unterschiedliche Sachverhalte.
Deshalb gilt hinsichtlich der Dauer der **Kreditermächtigung gemäß § 108 Abs. 3 KVG** die Kreditermächtigung für Investitionskredite eines Haushaltsjahres weiter, bis die Haushaltssatzung für das übernächste Jahr erlassen ist. Soweit Auszahlungen für Investitionen nach § 19 Abs.2 KomHVO länger übertragen werden, müssen die entsprechenden Finanzierungsmittel, d.h. die Kreditermächtigungen neu veranschlagt werden (Neues Kommunales Haushaltsrecht LSA; 5. vollständig überarbeitete Auflage; Micheal Grimberg S. 453, Pkt.16.2.4.3.)
Zu beachten ist bei der Anwendung des § 108 Abs.3 KVG LSA i.V.m. § 16 Abs.1 GKG-LSA, dass es sich um die Gesamtermächtigung der Kreditaufnahme aller geplanten und beschlossenen Maßnahmen handelt; keine Einzelmaßnahmen. Eine Neuveranschlagung wird erforderlich, wenn die erteilten Gesamtkreditermächtigungen aufgebraucht sind.

Die gesetzliche Übertragbarkeit von Investitionsmaßnahmen regelt der **§ 19 Abs. 2 KomHVO** i.V.m. § 16 Abs.1 GKG-LSA zu denen auch die zu bilanzierenden Investitionsfördermaßnahmen nach § 34 Abs. 6 KomHVO gehören. Diese bleiben laut Investitionsermächtigungen gemäß § 19 Abs. 2 KomHVO bis zur Fälligkeit der letzten Zahlung für ihren Zweck verfügbar. Da für die Investitionen nach § 4 Abs. 4 Satz 2 KomHVO der Grundsatz der Einzelveranschlagung jeder Maßnahme gilt, wird die Auszahlungsermächtigung auch für jede einzelne Investition im Bedarfsfall zu übertragen sein. Wegen der Individualität der Maßnahmen müssen die Auszahlungsermächtigungen im Unterschied zur erklärten Übertragbarkeit solange verfügbar sein, bis die Maßnahme abgewickelt ist und alle Zahlungen erfolgt sind. Da eine automatische Übertragung nicht besteht, ist für die Übertragung wiederum eine förmliche Entscheidung notwendig, weil auch bei Investitionen nicht immer alle nicht ausgeschöpften Auszahlungsermächtigungen noch benötigt werden. Bei Baumaßnahmen und Beschaffungen bleiben die Ansätze für Auszahlungen jedoch längstens zwei Jahre nach Schluss des Haushaltsjahres, indem der Vermögensgegenstand oder der Bau in seinen wesentlichen Teilen in Benutzung genommen werden kann, für ihren Zweck verfügbar. Diese zeitliche Beschränkung soll die Kommunen zwingen, ihre Maßnahmen zügig abzurechnen (*Grimberg*, Neues Kommunales Haushaltsrecht LSA, 8. Aufl., Wiesbaden 2024, S. 419) KomHVO San/03.2025- beck-online).
Auch diese Übertragung ist bei der Wirtschaftsplan 2027 zu berücksichtigen.

Mit freundlichem Gruß
Im Auftrag

Klaudia Tränkler
Amtsleiterin